

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern
in den Ortschaften Gremersdorf und Bollbrügge (soweit am Sundweg gelegen),
vom 20.07.1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Nov. 1977 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 410), des § 126 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 237) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf vom 11.10.1978 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bezeichnung der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in den Ortschaften Gremersdorf, Bollbrügge (soweit am Sundweg gelegen), Neuratjensdorf und Giddendorf.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst Emailleschilder mit weißer Beschriftung, oder Ziffern aus Metall oder Kunststoff gestanzt oder geschnitten zu verwenden.

Artikel III

§ 3 wird § 4

Der neue § 3 lautet: Zwangsgeld und Ersatzvornahme

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,-- DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und mit Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Gremersdorf oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

Artikel IV

Diese I. Nachtragssatzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 30. Nov. 1978

(L.S.)

Gemeinde Gremersdorf

gez. (Klinckhamer)
- Bürgermeister -